

Zinsloses BAföG-Darlehen*

Stand: November 2010

Darlehenseinzug- und Verwaltung:

Für die Einziehung und Verwaltung der Staatsdarlehen ist zentral das Bundesverwaltungsamt (BVA), 50728 Köln, zuständig.

BAföG-Hotline

Tel. : 022899-358 - 45 00

Fax : 022899-358 - 48 50

Internet:

www.bva.bund.de

Etwa 4 ½ Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer erteilt das Bundesverwaltungsamt jedem Empfänger von Staatsdarlehen einen Bescheid, in dem die Höhe des Darlehens insgesamt und die Höhe der Rückzahlungsrate verbindlich festgestellt werden. Gleichzeitig wird der Darlehensnehmer über den Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate unterrichtet. Das Staatsdarlehen ist während der gesamten Laufzeit zinslos. Nur bei Zahlungsrückstand wird das Darlehen in Höhe der gesamten jeweiligen Restschuld (und nicht nur der bereits fälligen Raten) für die Dauer des Zahlungsrückstandes mit 6 % verzinst.

Rückzahlung:

Fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer des Erststudiums beginnt die Rückzahlungsverpflichtung. Die monatliche Rückzahlungsmindestrategie beträgt zurzeit 105 €. In der Regel sind die Raten für drei Monate in einer Summe zu entrichten. Das erhaltene Darlehen ist innerhalb von höchstens 20 Jahren in gleich bleibenden Raten zurückzuzahlen. Eventuelle Kosten und Zinsen müssen zusätzlich entrichtet werden.

Mitteilungspflichten:

Empfänger von Staatsdarlehen sind verpflichtet, dem BVA - auch schon vor Beginn der Rückzahlungspflicht - jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Familiennamens unverzüglich mitzuteilen. Kommt jemand dieser Verpflichtung nicht nach und muss seine Anschrift deshalb ermittelt werden, werden ihm hierfür pauschal 25 € in Rechnung gestellt. Die Mitteilung ist auch online auf der oben genannten Internetseite des BVA möglich.

Freistellung:

Wer nach Beginn der Rückzahlungspflicht des Darlehens wenig verdient, braucht keine Rückzahlungen zu leisten, wenn er dies beim BVA beantragt. Darlehensnehmer, deren bereinigtes Monatseinkommen im Antragsmonat den Freibetrag in Höhe von 1.070 € nicht übersteigt, können eine Freistellung beantragen. Die Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner um 535 € und für jedes Kind um 485 €, wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem BAföG oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann. Die Freibeträge mindern sich jedoch um das Einkommen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners und der Kinder. (Alle Freibeträge beziehen sich auf den Zeitpunkt ab 1. Oktober 2010.)

Darlehensdeckelung:

Auszubildende, die ein mit BAföG-Darlehen gefördertes Studium aufnehmen, müssen – nach Abzug etwaiger Teilerlasse oder Nachlässe – insgesamt nur maximal 10.000 € zurückzahlen. Die Begrenzung der Darlehenssumme gilt nicht für Darlehensnehmer, die vor dem Sommersemester 2001 ihr Studium bereits aufgenommen oder schon abgeschlossen haben.

☑ Tipp: Warten Sie den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid ab. Dieser Bescheid enthält alle notwendigen Angaben für die Rückzahlung und informiert über alle sozialen Vergünstigungen, die Sie eventuell beantragen können. Vor Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheids versäumen Sie keine Antragsfrist.

* Das Merkblatt bezieht sich auf die zinsfreien Staatsdarlehen und nicht auf von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährte Bankdarlehen.

Darlehensteilerlass:

Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides zu stellen ist, vermindert sich das Staatsdarlehen

- a) bei überdurchschnittlichem Studienerfolg Wer nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung zu den 30 % Leistungsbesten eines Kalenderjahres gehört, dem werden 25 % des Staatsdarlehens erlassen, wenn die Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen wurde. Liegt der Abschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer, werden 20 % des Darlehensbetrages erlassen, bei einem Ausbildungsende innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer 15 %. Diese Erlassmöglichkeit gilt nur noch für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 2012 die Abschlussprüfung bestanden haben oder die Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt beendet haben.
- b) bei vorzeitigem Studienabschluss: Wer seine Ausbildung vorzeitig mit Erfolg abgeschlossen hat, erhält einen Teilerlass des Staatsdarlehens. Dieser beträgt 1.025 €, wenn die Ausbildung mindestens zwei Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen wurde. Er erhöht sich auf 2.560 €, wenn die Ausbildung mindestens vier Monate vor Ende der Förderungshöchstdauer abgeschlossen worden ist. Diese Erlassmöglichkeit gilt nur noch für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 2012 die Abschlussprüfung bestanden haben oder die Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt beendet haben.

Auf Antrag, der zwar nicht fristgebunden ist, aber nur für Zeiträume nach Einsetzen der Rückzahlungsverpflichtung und nur bis höchstens vier Monate rückwirkend möglich ist, vermindert sich das Staatsdarlehen

bei vorzeitiger Darlehensrückzahlung: Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig ablöst, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass, dessen Höhe der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist. Die vorzeitige Rückzahlung der Darlehensrestschuld ist bis zur endgültigen Tilgung des Darlehens zu jeder Zeit möglich.

Vorzeitige Darlehensrückzahlung:

Eine vorzeitige Rückzahlung muss bis zum gesetzlichen Rückzahlungsbeginn erfolgen, um den höchstmöglichen Nachlass zu erhalten. Der Nachlass richtet sich nach der Höhe der Darlehensschuld; bei einer früheren Rückzahlung (z.B. unmittelbar nach Ausbildungsende) wird kein höherer Nachlass gewährt. Sofern Sie Ihr Darlehen vorzeitig zurückzahlen wollen, warten Sie bitte den Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid ab. Hierin wird Ihnen ein entsprechendes Angebot unterbreitet. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, die Ratenzahlung zunächst aufzunehmen und während der Tilgungsphase zu jedem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt das dann noch bestehende Restdarlehen auf Antrag vorzeitig abzulösen. Der Nachlass wird entsprechend des dann noch bestehenden Restdarlehens gewährt

Ablösung des Darlehens bis einschließlich	Nachlass in %	Zahlungsbetrag	Ablösung des Darlehens bis einschließlich	Nachlass in %	Zahlungsbetrag
500 €	8,0 %	460 €	5.500 €	19,5 %	4.428 €
1.000 €	9,0 %	910 €	6.000 €	20,5 %	4.470 €
1.500 €	10,0 %	1.350 €	6.500 €	21,5 %	5.103 €
2.000 €	11,5 %	1.770 €	7.000 €	22,5 %	5.425 €
2.500 €	12,5 %	2.188 €	7.500 €	23,5 %	5.738 €
3.000 €	13,5 %	2.595 €	8.000 €	24,5 %	6.040 €
3.500 €	15,0 %	2.975 €	8.500 €	25,5 %	6.333 €
4.000 €	16,0 %	3.360 €	9.000 €	26,5 %	6.615 €
4.500 €	17,0 %	3.735 €	9.500 €	27,5 %	6.888 €
5.000 €	18,5 %	4.075 €	10.000 €	28,5 %	7.150 €

Tip: Sie können alle Anträge auch online unter www.bva.bund.de stellen.

? Für Fragen rund um das BAföG stehen wir Ihnen gern telefonisch oder persönlich im BAföG-Info-Büro zur Verfügung.